

06|2019

1. Ausgabe 2019

Willkommen...

...zum Newsletter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Luzern-Land

Sehr geehrte Damen und Herren

Der heutige Newsletter soll Ihnen erneut einen erhellenden Einblick in die vielfältige Arbeit der KESB Luzern-Land geben. Ein Mitarbeiter des Sozialabklärungsdienstes erläutert das Subsidiaritätsprinzip und zeigt anhand eines Fallbeispiels auf, was dies konkret heisst und wie wir es anwenden. Aus dem Revisorat folgt ein anschaulicher Bericht über das Vorgehen bei Anordnung einer Massnahme sowie bei der regelmässigen Berichts- und Rechnungsprüfung. Zu guter Letzt folgt ein Bericht über eine neue Herausforderung, der wir uns zu stellen haben: die Digitalisierung.

Und nun noch eine wichtige Information vor dem Start in die spannende Lektüre: **Wir ziehen um!**

Ab 21. Oktober 2019 finden Sie uns und das Mandatszentrum KES Luzern-Land an folgender neuer Adresse: **Oberfeld 15B in 6037 Root.**

Dr. iur. Elisabeth Scherwey, Präsidentin
samt KESB-Team Luzern-Land



Subsidiarität

Die Begriffe Subsidiarität und Subsidiaritätsprinzip begegnen uns in Zusammenhang mit politischen und gesellschaftlichen Belangen immer wieder. Das Wort Subsidiarität geht zurück auf das lateinische Wort subsidium (Hilfe, Beistand, Schutz). Doch welche konkrete Bedeutung haben die beiden Begriffe in unserem Alltag und in Bezug auf den Kindes- und Erwachsenenschutz eigentlich?

Das Subsidiaritätsprinzip stellt die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung ins Zentrum. Es bedeutet, dass die Verantwortung für bestimmte Belange in der Regel an die unterste in Frage kommende Ebene delegiert wird - also zuerst an das Individuum und die Familie, dann an die Gemeinde, den Kanton und zuletzt an den Bund. In Bezug auf die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe z.B. bedeutet das Subsidiaritätsprinzip, dass eine Gemeinde erst dann wirtschaftliche Sozialhilfe auszahlt, wenn eine Person ihren Lebensunterhalt nicht mehr aus eigenem Erwerbseinkommen und/oder Dritteleistungen wie bspw. Arbeitslosentaggelder, Invalidenrenten, Ergänzungsleistungen, Unterhaltszahlungen etc. oder aus ihrem Vermögen decken kann.

Auch im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht kommt das Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung. Es bedeutet, dass der Staat erst dann eingreift, wenn eine Person oder eine Familie nicht mehr in der Lage ist, notwendige Massnahmen selber oder mit Hilfe von freiwilligen Fachstellen in die Wege zu leiten. Die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ist im Kindes- und Erwachsenenschutz gesetzlich vorgeschrieben. Dazu enthält das Zivilgesetzbuch (ZGB) verschiedene Möglichkeiten und Bestimmungen:

- Im Erwachsenenschutz hat die eigene Vorsorge eine grosse Bedeutung. Eigene Vorsorge meint, dass eine handlungsfähige Person im Rahmen einer Patientenverfügung und eines Vorsorgeauftrages selber Vorkehrungen treffen kann für den Fall, dass sie dereinst nicht mehr in der Lage sein sollte, selber medizinische Entscheidungen zu treffen resp. ihre persönlichen und finanziellen Angelegenheiten zu regeln
- Ebenfalls im Erwachsenenschutz legt das ZGB darüber hinaus Vertretungsrechte für Angehörige von urteilsunfähigen Personen fest. Diese Vertretungsrechte beziehen sich auf Entscheide in medizinischen Belangen, den Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen sowie auf die ordentliche Verwaltung von

Einkommen und Vermögen der betroffenen Person

- Im Kindesschutz überträgt das ZGB die Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls an die Eltern. Erst wenn die Eltern nicht mehr von sich aus in der Lage oder nicht willens sind, das Kindeswohl zu wahren resp. die nötigen Massnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu treffen, darf die Kindesschutzbehörde eingreifen. Dabei sieht das Gesetz abgestufte Massnahmen vor, die von Ermahnungen und Weisungen an die Eltern bis zum Entzug des Sorgerechts im Extremfall reichen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Kindesschutzbehörde mit der mildest möglichen Massnahme interveniert und erst dann eine einschneidendere Massnahme verfügt, wenn die mildere Massnahme nicht ausreicht oder zum Vornherein als ungenügend erscheint

Innerhalb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Luzern-Land klärt der Sozialabklärungsdienst (SAD) im Auftrag der Fachbehörde den Unterstützungsbedarf von Erwachsenen und Kindern (resp. deren Eltern) ab. Im Rahmen dieser Abklärungen klärt der SAD, ob überhaupt ein Unterstützungsbedarf besteht. Ist dies der Fall, verlangt das Subsidiaritätsprinzip, dass der SAD in einem zweiten Schritt klärt, ob unterstützende Massnahmen innerhalb der Familie oder durch Beizug einer freiwilligen Fachstelle ausreichend sind. Wichtige Zusammenarbeitspartner für den SAD sind neben vielen anderen Fachstellen die Gemeindesozialdienste, freiwillige Jugend- und Familienberatungsstellen sowie die Pro Senectute. Erscheint die Unterstützung innerhalb der Familie oder durch eine freiwillige Fachstelle als ausreichend, errichtet die KESB keine Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme.

Anhand eines fiktiven Beispiels soll die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in einem Erwachsenenschutzverfahren illustriert werden:

Die Tochter von Karin Kneubühler meldet der KESB Luzern-Land, ihre betagte Mutter wohne alleine. Aus gesundheitlichen Gründen sei ihre Mutter immer weniger in der Lage, den Haushalt zu führen, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und ihre administrativen Angelegenheiten zu regeln. Sie, die Tochter, könne aufgrund ihrer eigenen Lebensumstände ihre Mutter nicht mehr ausreichend unterstützen. Sie ersuche die KESB Luzern-Land daher, die nötigen Massnahmen zur Unterstützung ihrer Mutter zu ergreifen.

Anlässlich eines Hausbesuches stellt sich heraus, dass Karin Kneubühler für ihr Alter zwar noch recht rüstig ist, dass sie aber mit der Führung ihres Haushaltes und der Erledigung ihrer finanziellen und administrativen Belange an ihre Grenzen stösst. Karin Kneubühler lässt sich im Abklärungsgespräch davon überzeugen, ihre Situation mit der zuständigen Sozialarbeiterin der Pro Senectute zu besprechen. Die Sozialarbeiterin der Pro Senectute empfiehlt Karin Kneubühler, sich bei gewissen Haushaltsarbeiten einmal pro Woche durch die Haushalthilfe der Spitex entlasten zu lassen und die Verwaltung ihres Einkommens dem Treuhanddienst der Pro Senectute zu übertragen. Nach etwas Bedenkzeit stimmt Karin Kneubühler diesen beiden Empfehlungen zu. Der Unterstützungsbedarf von Karin Kneubühler ist aus Sicht des KESB Luzern-Land damit zum aktuellen Zeitpunkt ausreichend abgedeckt, weshalb auf die Errichtung einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme verzichtet werden kann.

Karin Kneubühler wird im Rahmen des Erwachsenenschutzverfahrens auch auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, eine Patientenverfügung und einen Vorsorgeauftrag zu errichten. Darauf will sie aber verzichten. Sollte Karin Kneubühler dereinst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sein, selber über medizinische Fragen zu entscheiden, hätte ihre Tochter von Gesetzes wegen das Recht, sie diesbezüglich zu vertreten. Die Tochter von Karin Kneubühler hat im Rahmen der Sozialabklärung bestätigt, dass sie die Vertretung ihrer Mutter in medizinischen Fragen bei Bedarf übernehmen würde.



Was sind die Aufgaben des Revisorats bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern-Land (KESB)

Wie der Name es schon sagt, ist das Kontrollieren und Revidieren das Kerngeschäft des Revisorats. Neben den Fachdiensten Kanzlei, Rechtsdienst und Sozialabklärung ist das Revisorat eine der vier Fachdienste in der KESB Luzern-Land, welche die Behördenmitglieder in ihren Tätigkeiten unterstützen. Die Unterstützung beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Fachbehörde. Das Revisorat berät und begleitet auch die Beistandspersonen in der Ausübung ihrer Tätigkeiten im Interesse ihrer Klienten. Die Aufsicht basiert auf den Vorschriften des Gesetzes.

Wenn die KESB für eine Person eine Beistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung anordnet, ist über das Vermögen des Klienten ein Inventar per Anordnungsdatum zu erstellen. Dieses wird von der Beistandsperson in Zusammenarbeit mit der KESB bzw. dem Revisorat erstellt. Anschliessend kontrolliert und überprüft das Revisorat das Inventar auf die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV). Gleichzeitig prüft das Revisorat auch, ob sämtliche möglichen Rentenansprüche bereits geltend gemacht wurden und die erforderlichen Versicherungsdeckungen vorhanden sind. Bei Fehlen dieser, wird die Beistandsperson aufgefordert, dies umgehend in die Wege zu leiten. Muss die Wohnung eines Klienten aufgrund Heimeintritt oder dergleichen aufgelöst werden, wird vom Revisorat mit Unterstützung der Beistandsperson von den darin befindlichen Wertgegenständen ebenfalls ein Inventar aufgenommen, welches von der KESB wieder zu genehmigen ist. Dieses Inventar ist dann die Basis für die Rechnungsführung der Beistandsperson für den Klienten.

Die Rechnung und der dazugehörige Bericht werden von der Beistandsperson in der Regel alle zwei Jahre bei der KESB zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Der Bericht wird vom zuständigen Behördenmitglied geprüft. Bei Bedarf nimmt dieses mit der Beistandsperson Kontakt auf und berät bzw. unterstützt die Beistandsperson in deren Aufgabenerfüllung. Die Beistandschaftsrechnung wird wiederum vom Revisorat auf dessen Korrektheit und Vollständigkeit geprüft: Sind sämtliche Renten/Löhne, individuelle Prämienverbilligungen usw. eingegangen? Wurden die Krankenkassenprämien, Mietzinse, Heimkosten, Haftpflichtprämien usw. vollständig beglichen? Wurden bei Änderung

der Lebensverhältnisse die Rentenansprüche angepasst? Wurden sämtliche ungedeckten Krankheitskosten von der WAS Abteilung Ergänzungsleistungen rückvergütet? Wird das Budget eingehalten?

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Beistandsperson sind sehr vielfältig. Nebst der Erledigung der finanziellen und administrativen Angelegenheiten hat sie sich, ihrem Auftrag entsprechend, allenfalls auch um die persönlichen und/oder um die gesundheitlichen Bedürfnisse des Klienten zu kümmern. Dies ist sehr anspruchsvoll und wird von der KESB sehr geschätzt.

Die Mitarbeitenden des Revisorats verstehen sich nicht nur als Kontrolleure, sondern sie versuchen die Beistandsperson in ihrer wertvollen Arbeit zu unterstützen und zu bestärken, so dass sie ihre Arbeit korrekt und zum Wohle ihrer Klienten erledigen können. Im Weiteren gibt die Revision den Beistandspersonen die Sicherheit, dass sie die ihnen anvertrauten Angelegenheiten der verbeiständeten Person korrekt erledigen, um so mögliche haftungsbegründende Schadensfälle zu vermeiden.

*Der besseren Lesbarkeit halber wurde im Bericht nur die männliche Schreibform gewählt

Wo steht die KESB Luzern-Land in der digitalen Transformation?

Der Begriff Digitalisierung bezeichnet gemäss Wikipedia ursprünglich das Umwandeln von analogen Werten in digitale Formate. Die Digitalisierung hat also den Zweck, Informationen digital zu speichern und für die elektronische Datenverarbeitung verfügbar zu machen.



Die Digitalisierung nimmt weltweit ihren Lauf. In absehbarer Zeit sind Papierdossiers Vergangenheit und nur noch in digitaler Form vorhanden. Was heisst das für die KESB Luzern-Land?

Die KESB Luzern-Land hat per 1. Januar 2013 wie alle übrigen KESB, zuständigkeitshalber Verfahrens- und Massnahmendossiers von den ehemaligen Vormundschaftsbehörden in Papierform zur weiteren Bearbeitung übernommen. Gleichzeitig wurden die wichtigsten Klientendaten im KLIBnet, einer etablierten Standardsoftwarelösung für Organisationen der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes, erfasst.

Schon bald wurde bei der KESB Luzern-Land die eingehende Post gescannt, dadurch müssen Dokumente nicht mehr im Papierdossier gesucht werden. Dokumente und Belege können digital unter den jeweiligen Klienten und Klientinnen eingesehen werden.

Im vergangenen Jahr wurde IncaMail, eine elektronische Dienstleistung der Schweizerischen Post für den sicheren und den nachweisbaren Versand von vertraulichen Geschäftsinformationen über eine E-Mail-Verschlüsselung, eingeführt. Dies ermöglicht eine Outlook-Schnittstelle vollständig zu nutzen indem E-Mails direkt von Outlook in die digitale Dokumentenverwaltung exportiert werden. Die Schnittstelle weist die E-Mail direkt einem Klienten zu und kann sofort inkl. allfälligen Anhängen digital geöffnet werden.

Für das Jahr 2020 ist die Einführung des Moduls Elektronische Aktenführung (EAF) geplant. Das Modul EAF ermöglicht die papierarme elektronische Aktenführung. Belege und Dokumente werden in einer geschäftsverwaltungstauglichen Ablage geführt. Das Standardmodul EAF beinhaltet auch ein Dokumentenmanagement-System (DMS).

Zu guter Letzt müssen wichtige Dokumente rechtskräftig elektronisch signiert werden können, damit Prozesse vom Anfang bis zum Schluss vollständig digital abgewickelt werden können. Auch diesen Schritt

wird die KESB Luzern-Land in absehbarer Zeit angehen.

Die Digitalisierung wird somit bei der KESB Luzern-Land die derzeitige Arbeitsweise verändern. Abläufe und Prozesse müssen angepasst werden. Aber auch für unsere Partner und Klienten werden mit zunehmender Digitalisierung Veränderungen einhergehen. Tatsächlich haben heute viel mehr Menschen Zugang zu elektronischen Informationen und Kommunikation als früher. Auch im privaten Bereich setzen sich neue Technologien stetig durch, als Beispiel sei hier nur die Kommunikation mit dem Smartphone erwähnt.

Die digitale Revolution können wir nicht aufhalten, auch die KESB Luzern-Land wird sich in Zukunft dieser stellen.